

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der IFB Eigenschenk GmbH und deren Auftraggeber geschlossenen Vertrages. Anderslautende mündliche Vereinbarungen oder sonstige Abweichungen – insbesondere anderslautende Bedingungen des Auftraggebers – gelten nur dann, wenn sie von der IFB Eigenschenk GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Sollten Teile der allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben alle anderen Teile in ihrem Bestand unberührt.

## 2. Leistungsumfang

Die IFB Eigenschenk GmbH untersucht Baustoffproben nach den in DIN-Normen, Lieferbedingungen und sonstigen maßgebenden Bestimmungen festgesetzten Verfahren. Weiterhin gehört die Gutachtenerstellung der verschiedensten Bereiche zum Leistungsspektrum. In der Regel enthalten die Leistungen die Erstellung eines Prüfberichtes, der eine Zusammenstellung der Messergebnisse und eine kurze Beurteilung beinhaltet. Ist seitens des Auftraggebers der genaue Umfang einer Untersuchung bei Eintreffen der Probe nicht eindeutig vereinbart, werden die Untersuchungen entsprechend den hierfür gültigen Normen, Lieferbedingungen oder sonstigen maßgebenden Bestimmungen durchgeführt.

Proben, die bei der Untersuchung nicht restlos verbraucht wurden, werden – sofern von Seiten des Auftraggebers keine besonderen Angaben für die Aufbewahrungszeit erfolgten – nach Erstellung des Prüfberichtes verworfen.

## 3. Vervielfältigungen

Prüfberichte und Gutachten dürfen nur ungekürzt weitergegeben werden; jede auszugsweise Vervielfältigung, Weitergabe eines Auszuges sowie jede Veröffentlichung bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der IFB Eigenschenk GmbH.

## 4. Sonderregelungen

Soweit für bestimmte Tätigkeiten in der nachstehenden Gebührenordnung feste Sätze oder abweichende Verrechnungsverfahren festgelegt sind, gelten diese in der jeweils gültigen Fassung:

Gebührenordnung für Prüfämter und Prüferingenieure (GebOP)

Verordnung über die Vergütung der verantwortlichen Sachverständigen für Standsicherheit (entspr. 7. Abschnitt SVBau)

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG)

Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (ZuSEVO)

## 5. Vergütung

Die erbrachten Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

Für bestimmte, häufig wiederkehrende Leistungen werden feste Gebührensätze nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.

Für Fahrzeiten, Probenahmen und Ortsbesichtigungen wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Ferner werden Fahrzeugkosten sowie Barauslagen und Reisekosten, Spesen etc. verrechnet.

Bei Eilaufträgen werden keine Eilzuschläge verrechnet. Sofern Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit gefordert wird, erhöhen sich die Prüfkosten um 100 %.

Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Vertragsgrundlage. Auf den Rechnungsbetrag wird zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer für Ingenieurleistungen erhoben.

Die ausgewiesenen Preise sind Beträge in EURO (EUR) ohne Ansatz der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Diese wird gesondert ausgewiesen und verrechnet.

Vor Beginn der Prüfung bzw. Untersuchung kann vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung erhoben werden. Abschlagszahlungen werden in angemessenen zeitlichen Abständen angefordert.

Rechnungen IFB Eigenschenk GmbH sind spätestens 14 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen eine Rechnung sind nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang schriftlich bei der IFB Eigenschenk GmbH geltend gemacht werden.

Kommt der Auftraggeber in Verzug, ist die IFB Eigenschenk GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber in Höhe von 6 % des Rechnungsbetrages, und den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu berechnen.

#### 6. Haftung

Die Haftung der IFB Eigenschenk GmbH ist beschränkt auf vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Sie ist außerdem beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird summenmäßig begrenzt durch die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der IFB Eigenschenk GmbH.

Die Haftung ist ausgeschlossen für Ansprüche bei Schäden oder Mängeln, die bei der Entnahme von Materialproben an Bauwerken, Bauwerksteilen oder sonstigen Sachen entstehen. Der Ausschluss gilt auch für Vermögensfolgeschäden.

Für Ersatzansprüche Dritter haftet die IFB Eigenschenk GmbH in keinem Fall. Die Auftraggeber stellen den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen ausdrücklich frei.

Für die Echtheit von Proben wird nur gehaftet, wenn die Proben seitens der IFB Eigenschenk GmbH entnommen worden sind. Für mündliche Auskünfte wird keine Haftung übernommen.

Das Betretungsrecht für die Durchführung von Felduntersuchungen ist durch den Auftraggeber zu erwirken; ebenso ist durch ihn die Lage von Kabel- oder Versorgungsleitungen festzustellen und anzugeben bzw. ein Lageplan mit eingetragenen Kabel- oder Versorgungsleitungen zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige, richtige und vollständige Beschaffung bzw. Bekanntgabe, sind der IFB Eigenschenk GmbH alle daraus anfallenden Kosten zu erstatten.

Ebenso sind unvermeidbare Flurschäden vom Auftraggeber zu übernehmen.

#### 7. Verjährung

Haftungsansprüche gegen die IFB Eigenschenk GmbH einschließlich Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Prüfberichtes oder des Gutachtens. Sofern keine förmliche Zustellung erfolgte, gilt die Zustellung am Ende des dritten Werktages nach Datum des Poststempels als erfolgt.

#### 8. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder zumindest eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff ZPO) geltend gemacht werden, wird Deggendorf als Gerichtsstand vereinbart. Deggendorf wird auch im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart.